

# Stadt Heidelberg

Antrag Nr.:  
**0003/2013/AN**

Antragsteller: Grüne/gen.hd, BL  
Antragsdatum: 23.01.2013

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

## Stellplatzverpflichtung im Neuenheimer Feld

# Antrag

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 30. April 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	06.02.2013	Ö		
Bauausschuss	19.03.2013	Ö		
Gemeinderat	23.04.2013	Ö		

**Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1**

## **Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.2013**

**Ergebnis:** verwiesen in den Bauausschuss

## **Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2013**

**Ergebnis:** behandelt

## **Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2013**

**Ergebnis:** Antrag wurde behandelt

Abbildung des Antrages:

Stadt Heidelberg  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Eckart Würzner

E-Mail: 01-Sitzungsdienste@Heidelberg.de



Heidelberg, 22.01.2012

**Tagesordnungspunkt Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderates beantragen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg im öffentlichen Teil die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

**Stellplatzverpflichtung im Neuenheimer Feld**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Um Kosten bei der Universität und dem Universitätsklinikum zu sparen, verwendet das Baurechtsamt bei der Berechnung der Stellplatzverpflichtung in Zukunft jeweils die unteren Schlüssel der Verwaltungsvorschrift Stellplätze.

**Begründung:**

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 16. April 1996 (GABl. S. 289), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2003 (GABl. S. 590) lässt bei der Berechnung der Stellplatzverpflichtung bei Universität, Kliniken und Wohnheimen einen Ermessensspielraum zwischen jeweils einer unteren und einer hohen Anforderung. (z.B. 1 Stellplatz je 2 - 4 Studierende, 1 Stellplatz je 2 - 3 Betten, 1 Stellplatz je 2 - 5 Wohnheimplätze).

Das Baurechtsamt legte bisher bei den Berechnungen der Stellplatzverpflichtung bei Neubauten der Universität und des Klinikums die mittleren Schlüssel der VwV Stellplätze zugrunde, nur bei den Wohnheimen im Neuenheimer Feld sollen in Zukunft die unteren Werte verwendet werden. Der Schienenbonus für die geplante neue Straßenbahn im Neuenheimer Feld wird bisher nicht berücksichtigt. Dies kann erst geschehen, wenn sie fährt. Dann werden allerdings alle Parkhäuser und Tiefgaragen gebaut bzw. genehmigt sein und der dann gültige

Schienenbonus würde nicht mehr greifen. Nur im vorderen Bereich an der Berliner Straße wird der Schienenbonus heute eingerechnet.

Diese Berechnungsmethode führt dazu, dass der Universität und dem Klinikum unnötig hohe Kosten aufgebürdet werden, da mehr Stellplätze im NHF vorgeschrieben und gebaut werden als zukünftig benötigt werden.

Da der Schienenbonus für die neue Straßenbahn im Neuenheimer Feld nicht vorgezogen werden kann, sollten bei der Berechnung der Stellplatzverpflichtung durch das Baurechtsamt zur Kostenersparnis in Zukunft statt wie bisher die mittleren jeweils die unteren Schlüssel der VwV Stellplätze zugrunde gelegt werden.

**gezeichnet Fraktionsgemeinschaft Grüne/gen.hd,  
gezeichnet BL/LI**